

rem Dienst verhalten /

Es sollen aber vnser Drosten vnd Ambten vnd
Bürgermeister vnd Rath in Stedten ein jeder an
seinem orth den diensten oder Diensthotten ein ge-
pürende besoldung machē / nach welcher Ordnung
sich ein jeder soll richten / was aber gegen diese arti-
cull furgenohmen / wollen wir ernstlich straffen.

Das vier vnd Sechschste Capittel.

Von Gewicht / Elln vnd Maß auch
vom Wagemeister in einer jeden Stadt.

Er Betrugh vnd geprauch fal-
scher Maß / Elln vnd Gewichts ist ein
schwere Sünde / vnd in heiliger Göt-
licher Schrift vnd in den gemeinen be-
schrieben rechtē auch in der peinlichen Halsgerichts
ordnung art. 113. zum höchsten verboten / wird auch
für ein hochstrafflich malefizsach gehalten / Als nun
vnser geehrte Vorfahren an der Regierung für vie-
len jaren verordnet / dā in vnser Graffschafft Scha-
wenburg einerley gewicht / Elln vnd Maß sein / vnd
nach dem kupsen Nimbten / der eisen Elln vnd mes-

sings

sings Pfunden vnd Centnern so bey vnserm Rath zum Stadthagen gelegt / reguliret, vnd darnach alle ander masse vnd Elln gewröget werden sollen / So lassen wir es dabey verpleiben / wie wir dan auch in vnd auff all vnsern Embtern vnd Heusern die Himbten vnnnd Maß sellt st auffß Rathauß in vnser Stadt zum Stadthagen dabevor geschicket vnnnd nach dem original alda / haben umbfertigen lassen / Damit nun diese Ordnung bestendig erhalten werd / sollē vnser Ambten vnd Vögte zweymahl im Jahr die Wochen Misericordias Domini vnnnd acht tage nach Michaelis damit zubringen / vnd vō einem jeden auffm Landt in irem anbesohren Ambt die Himbten erfördern / dieselbigen nach vnser andern vnd bessern Maß wrögen / was richtig befunden einem jeden wieder zustellen / was aber falsch zerschlagen / vnnnd abthun / dabey auch erkündigen / ob mit solchem falschen Himbten auß Vorsatz jemandts sey schade wiederfahren / das sie vns dann gepürlich zu straffen sollen anmelden.

Wer dan in vnserm ganzen Landt newe Himbten will oder muß machen lassen / der soll dieselbigen an vnsern Bürgermeister vnnnd Rath zum

Stad-

Stadthagen bringen / dieselbigen alsbaldt nicht durch ihre Stadtdiener sondern die Kemerer sollen wrögen / vnd wen sie rectificiret mit dem Nesselblath Kündtlich vnnnd pleiblich bezeichnen lassen / worfur man den Kemerern / die keinen hiemit solle auffhalten / mehr nicht dan einen Fürstengroschen sol geben / Vnd sol kein himbre in dieser vnser gangen Graffschafft fur auffrichtig gehalten / noch damit auß oder eingewessen werden / der mit obgehörter masse nicht gewröget vnnnd mit dem Nesselblath sey gezeichnet.

Damit auch die Biermassen sowol in Stedten als Krügen durchaus gleich sein / sol der Rath zum Stadthagen erstes Tages eine kűpfern Quartiermasse der weite vnd grosse wie die fur vndeneklichen Jahren / bey ihnen gewesen / machen lassen / vnd an vnsern Hoff schicken / wen dan dieselbige richtig befunden / sol bei einem jglichen vnserm Ambt eine solcher mass durchaus gleich verfertiget / vnd darnach durch vnser Ambte alle Quartiermass vnd Rañen in den Krügen eins jeden vnser Ambts gerichtet werden /

Das auch Bürgermeister vnd Rethen in Sted-

ten

ten

Stedten also vnfeilbar beschaffen sollen/denen wir dann hiemit aufferleggen / das sie etliche mahl im Jahr wen sich das die Bürger so mit Korn handtiren die Gastgeber oder Wirthē / Kremer / Brauer / Höcker / Knochenhawer oder Mekkiger vnd ander dergleichen gewerbsLeut/am wenigsten versehen / in ihr Heuser vnd Laden schicken / Himbten / Pfunde / Ellen vnd Gewicht auff's Rathauß holen lassen/vnd mit ihren originalen nicht obenhin/ sondern fleissig vergleichen/ was vnrecht befunden/ abthun / gepürende ernst Straffe gegen die Verbrecher fürnehmen/vnd ob dieser Ordnung steiff vnd fest halten sollen/Welcher nun angetroffen/das er sich falscher Masse geprauchet / der soll zum erstenmahl mit Geldtbusß belegt / dz andermahl mit dem Gefengnuß gestraffet/zum drittenmahl des landes verwiesen werden.

Sonderlich aber soll der Rath die Wein masse oft auff's Rathauß holen lassen/vnd wo dran mangel befunden/dagegen ernste Straff fürnehmen/

So soll auch in jeder vnser Stedte ein geschwornen Bagemeister bestellet werden / welcher bey den eynden vnd pflichten / womit er sich verwandt ge-

macht /

macht / alles was auff die Wage gebracht wirdt /
richtig vffsehe vnd wege.

Vörigem allen soll ein jeder also / wie im eingan-
ge dieser vnser Ordnung vermeldet / gehorsams
vnd alle gebuhr nachkommen / bey vermenndung
vnser Straff vnd vngnade /

Wir behalten vns aber hie mit beuor vnd frey ist
gedachte Ordnung zu mindern / zumehren / zuver-
bessern vnd zuverendern / wie wir befinden / das
es vnserm Landt vnd Leuten / auch gemeinem
Besten ersprießlich sein müchte.



Se

Ver-